VERORDNUNG (EWG) Nr. 1470/77 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1977

über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse sind einer Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen unterworfen. Es ist daher erforderlich, den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/77 (3), auf diese Erzeugnisse auszudehnen.

Es empfiehlt sich, besondere Vorschriften für die Durchführung der Lizenzregelung für dieses Erzeugnis zu erlassen. Diese besonderen Vorschriften enthalten Ergänzungen bzw. Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 193/75.

Bei der Einfuhr ist Isoglukose wirtschaftlich eng besonders mit Invertzucker und bei der Ausfuhr auf den Weltmarkt mit Glukose verbunden. Es ist daher zweckmäßig, hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen und der Höhe der Kaution die jeweils für beide Erzeugnisse vorgesehenen Regeln zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

(1) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1977, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die besonderen Durchführungsvorschriften für die durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 eingeführten Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen fest.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird am Ende der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

„— Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 (Isoglukose)."

Artikel 3

(1) Die Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse gelten sechzig Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75.

(2) Die Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse gelten ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

Artikel 4

Die Lizenzkaution für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 Kilogramm Eigengewicht:

a) bei Einfuhrlizenzen 0,20 Rechnungseinheiten,

b) bei Ausfuhrlizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung 0,20 Rechnungseinheiten,

c) bei Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung 0,80 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ist für Geschäfte mit einer Menge von 100 Kilogramm Eigengewicht oder weniger keine Lizenz erforderlich.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH